

Allgemeine Geschäftsbedingungen

equi Bilanzbuchhaltung e.U.
Cankarstraße 21 Haus 26
1220 Wien
Österreich

Mag (FH) Rene Klampfer, M (Fn 379340d)

Der Geschäftsbeziehung der

EQUI - Bilanzbuchhaltung e.U. Mag (FH) Rene Klampfer, MSc, CIM

(im Folgenden kurz: Auftragnehmer **AN**) zu Kunden (im Folgenden kurz: Auftraggeber **AG**) werden zur Regelung der Vertragsbeziehung, sowie zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Vorgaben (im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, u.a. das Bilanzbuchhaltergesetz 2014; kurz: BibuG, in jeweils bei Auftragserteilung gültiger Fassung und des DSGVO, Datenschutzgesetz-Anpassung 2018) mangels gegenteiliger, ausdrücklicher Vereinbarung, diese AGB zu Grunde gelegt. Dabei tritt der AG als Unternehmer im Sinn des KSchG auf, sofern der AG keine schriftlichen, gegenteiligen Angaben macht (Für Aufträge von Konsumenten bleiben die zwingenden, der Parteiendisposition entzogenen Bestimmungen des KSchG unberührt und gehen diese den AGB im Fall von Widersprüchen vor. Allfällige AGB des AG gelten nur, wenn diese konkret ausverhandelt und schriftlich vereinbart werden.).

1. Der AG erteilt dem AN auf Grundlage eines, grundsätzlich schriftlich abzuschließenden Vertrages jeweils als unternehmensbezogenes Geschäft den (im Zweifel: Dauer-)Auftrag und die Vollmacht zur Dienstleistung, Beratung und/oder zur Vertretung im Geschäftsfeld der Bilanzbuchhaltung und der Personalverrechnung, sowie der Abgabenverrechnung (im Rahmen der einschlägigen Berufsrechte des BibuG), laufende Buchhaltung, Bilanzierung, Konsolidierung und Controlling udgl., wobei der AN berechtigt ist, diese Leistungen durch sachverständige Dritte (unselbständige Mitarbeiter und/oder selbständige Kooperationspartner) zu erbringen.
2. Die Erbringung dieser (im Zweifel: Dauer-)Leistungen durch den AG erfolgt ausschließlich auf Grundlage der ihm vom AG erteilten Information und der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, wobei der AN an keine Weisungen des AG gebunden ist. Der AG wird dem AN die erforderlichen Unterlagen und Information so rechtzeitig, vollständig, am Arbeitsort des AN und in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen, dass die Leistung des AN zu üblichen Arbeitszeiten fristgerecht und vollständig erbracht werden kann.
3. Der AN haftet dem AG dabei für die vertrags- und rechtskonforme Leistung, wozu der AN die zu erwartende Fachkunde schuldet. Zu deren Absicherung hat der AN in Zusammenarbeit mit dem BÖB Bundesverband der österreichischen Bilanzbuchhalter als Berufshaftpflichtversicherung einen Gruppenvertrag auf Grundlage der AHVB 1997 abgeschlossen, womit nach Maßgabe der AHVB/EHVB 2005 auch Schadenersatzansprüche wegen Personen- und Sachschäden aus dem Risiko des Bürobetriebes mit einer Versicherungssumme von maximal EUR 220.000.- (ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes) versichert sind. Jegliche Ansprüche des AG gegen den AN sind, außer im Fall des groben Verschuldens, mit der Versicherungssumme begrenzt; auf das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und den AN sind die angeführten Versicherungsbedingungen, betreffend der Begriffsbestimmungen(Art 3 Pkt 2), der Schadensberechnung und Schadenbegrenzung (Höhe und Umfang gem. Art 7 Pkt 1, Pkt 5 und Pkt 6, sowie Pkt 10; Begriffsbestimmungen Art 12 Pkt 4) , der Anspruchsvoraussetzungen (u.a. Obliegenheiten gem Art 9 Pkt 1), (analog) anzuwenden.
4. Vertragsgrundlagen:
Es gelten (im Falle von Widersprüchen die Vertragsbestandteile in der nachstehenden Reihenfolge, d.h. die zuvor genannten Bestimmungen gehen der nachfolgend angeführten Regelung in deren dispositiver Geltung jeweils vor)

- 4.1. das konkrete schriftliche Angebot mit Auftragsschreiben (schriftlicher Vertrag)
- 4.2. diese AGB (Stand 2023) des AN
- 4.3. die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter** und die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Buchhalter** je nach dem BilanzbuchhalterG 2014 in der aktuellen Ausgabe der WKO, Fachverband der Unternehmensberatung und Informationstechnologie (abrufbar je auf der Homepage des AN und der WKO), sowie die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalverrechner** nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, ebenso in der aktuellen Ausgabe der WKO, Fachverband der Unternehmensberatung und Informationstechnologie (abrufbar je auf dieser Homepage des AN und der Homepage der WKO).
5. Mangels abweichender Vereinbarung im schriftlichen Auftrag gilt gemäß den unter Pkt 4.3 angeführten AGB ein angemessenes Honorar als vereinbart (Stand 2023), wobei die nachstehenden Sätze (jeweils netto, zuzüglich USt in jeweils gesetzlicher Höhe) ausdrücklich als angemessen anerkannt und pro begonnener Zeiteinheit zu Grunde gelegt werden:
 - 5.1 Buchhaltung EUR 60,00.-pro Stunde
 - 5.2 Beratung im Berechtigungsumfang eines Bilanzbuchhalters: EUR 90.- pro Stunde
 - 5.3 Leistungen im Zusammenhang mit Bilanzierung und Jahresabschluss: EUR 120.- pro StundeDie Zeiterfassung erfolgt dabei (elektronisch) zeitnah und intern durch den AN, der über Aufforderung des AG innerhalb angemessener Frist Auskunft und Einsicht gewährt. Der AN ist berechtigt, diese Honoraransätze jährlich unter Anwendung des VPI anzupassen, wobei als Ausgangswert der VPI zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB (April 2023) heranzuziehen ist. Der AN ist berechtigt, im Weg von Einzelvereinbarungen die unter Pkt 5 angeführten Stundensätze darüber hinaus für künftige Leistungen zur angemessenen Wertanpassung zu erhöhen, wenn er dies dem AG mindestens 14 Tage davor schriftlich bekannt gibt und dieser nicht binnen weiterer 3 Wochen schriftlich widerspricht. Im Fall des Verzuges gelten die gesetzlichen Zinsen für unternehmensbezogene Geschäfte als vereinbart. Der AN ist berechtigt, u.a. für Mahnungen gem. Zahlungsverzugsgesetz einen Pauschalbetrag von 40 Euro als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten von der Schuldnerin/dem Schuldner zu fordern.
6. Der AN ist jedenfalls (bei Daueraufträgen, sowie auch bei Betreuung im Zusammenhang mit Projekten udgl) berechtigt, monatlich über bereits erbrachte Leistungen (Teil-)Rechnung zu legen. Mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung und/oder gesetzlich zwingender Regelungen, können der AN und der AG von beiden Seiten innerhalb von 7 Tagen im ersten Monat gekündigt werden. Nach dem ersten Monat besteht eine Kündigungsfrist von 4 Wochen.
7. Im Projekteinzervertrag wird die Vertragslaufzeit definiert und kann optional in gegenseitiger Absprache verlängert werden. Eine Verlängerung des Vertrags, bedarf der Schriftform. Eine Verlängerung sollte 8 Wochen vor Ende des Vertrags erfolgen, um die Verfügbarkeit von Ressourcen zu gewährleisten.
8. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Tätigkeit unter diesem Rahmenvertrag und/oder unter den jeweiligen Projekteinzerverträgen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder ihnen in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangt sind, ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Projekteinzervertrages zu benutzen und im Übrigen geheim zu halten und nicht zu verwerfen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung beinhaltet ausdrücklich auch Informationen aus der Angebotsphase vor Abschluss eines konkreten Projekteinzervertrages, sowie die Vertragsinhalte des Rahmenvertrages und der Projekteinzerverträge zwischen dem Partner und equi gegenüber dem Kunden und Dritten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für nachweisbar allgemein bekannte Informationen oder für Informationen, die der jeweils empfangenden Vertragspartei nachweisbar bereits vor Kenntniserlangung zur Verfügung standen und/oder nachweisbar öffentlich bekannt waren, sowie ferner nicht für Informationen, die eine Vertragspartei aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen muss. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren über die Beendigung des Rahmenvertrages und aller Projekteinzerverträge hinaus.
9. Der Partner sowie deren Kunden werden keine Dienstnehmer, freie Mitarbeiter oder Vertreter von equi abwerben und auf welche Art immer, sei es als Dienstnehmer, als freier Mitarbeiter, als Vertreter oder aufgrund eines anderen Vertragsverhältnisses, beschäftigen.

Im Falle eines Verstoßes wird bei Abwerbung durch den Partner ein Pönale von einem Jahresbruttoentgelt der widerrechtlich abgeworbenen Personen vereinbart.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens wird hierdurch nicht berührt.

10. Streitigkeiten: Im Fall von Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Sitz des AN zuständigen Gerichtes unter Ausschluss einer Mediation. Als Erfüllungsort wird der Sitz des AN (derzeit 1220 Wien festgelegt. Es gilt österreichisches materielles Recht und Verfahrensrecht, unter Ausschluss jeder Verweisungsnormen auf ausländisches Recht.
11. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, dieser AGB, oder der subsidiär anzuwendenden AGB der WKO (Pkt 4.3) allein oder im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen aus welchen Gründen auch immer rechtsunwirksam sein oder (u.a. wegen geänderter Rechtslage oder geänderter Judikatur) werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Teile davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu treffen.